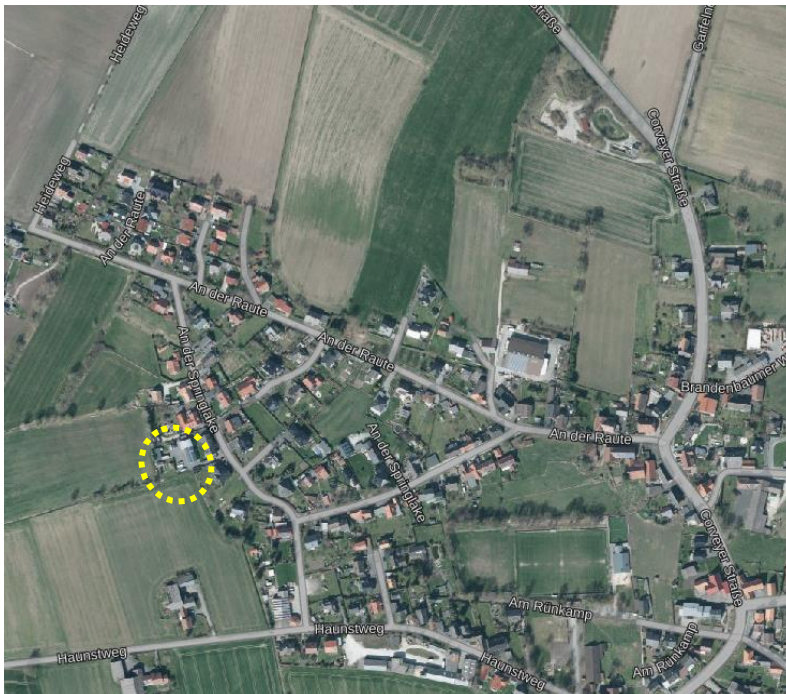




Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „westlich An der Springlake“



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensstand:
**Beteiligung der Öffentlichkeit
und der betroffenen Behörden
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Entwurf

12/19



I Begründung

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3	Übergeordnete Vorgaben	4
3.1	Darstellung in der Landes- und Regionalplanung	4
3.2	Flächennutzungsplanung	4
4	Planinhalte	5
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung /Bauweise	5
4.2	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	6
4.3	Erschließung	6
4.4	Grünordnung	6
4.5	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche	7
5	Sonstige Belange	7
5.1	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	7
5.2	Immissionsschutz	8
5.3	Ver- und Entsorgung	8
6	Umweltbelange	8
7	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	10
8	Monitoring	11

II Umweltbericht

Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „westlich An der Springlake“ der Stadt Geseke; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im Dezember 2019

Anlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „westlich An der Springlake“ der Stadt Geseke; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im Dezember 2019

FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „westlich An der Springlake“ der Stadt Geseke; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im Dezember 2019

Schalltechnische Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Nutzung des Betriebs TP Engineering Toni Planken auf die Verkehrsimmissionen in der Nachbarschaft; Dräger Akustik, Meschede im Dezember 2019



I Begründung

1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „westlich An der Springlake“ beschlossen.

Die Stadt Geseke beabsichtigt auf Antrag des Vorhabenträgers TP Engineering für das Grundstück Gemarkung Mönninghausen Flur 7, Flurstücke 195, 139 teilw. und 122 teilw. (westlich An der Springlake) die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Autogroßgarage zum Abstellen von Oldtimern, Youngtimern und Sportwagen zu schaffen. Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Betriebsflächen mit in das Plangebiet einbezogen werden.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Plangebiet als Mischbaufläche festgesetzt werden. Das Vorhaben umfasst folgende bauliche Maßnahmen bzw. Nutzung:

- Errichtung einer Autogarage für Oldtimer, Youngtimer und Sportwagen
- Restaurationswerkstatt (bereits vorhanden)

Die Grundflächenzahl orientiert sich an den Höchstwerten der Baunutzungsverordnung. Das Plangebiet im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird im Zuge der 117. Änderung des Flächennutzungsplans zukünftig als Mischbaufläche festgesetzt werden.

Das Grundstück wird ausschließlich über die bereits vorhandene Erschließungsstraße „An der Springlake“ erschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „westlich An der Springlake“ sowie die 117. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Mönninghausen der Stadt Geseke. Östlich grenzt die Bebauung westlich „An der Springlake“ und westlich landwirtschaftliche Flächen an. Nördlich und südlich des Geltungsbereichs schließen landwirtschaftliche Fläche bzw. die Gärten der angrenzenden Wohnbebauung an.

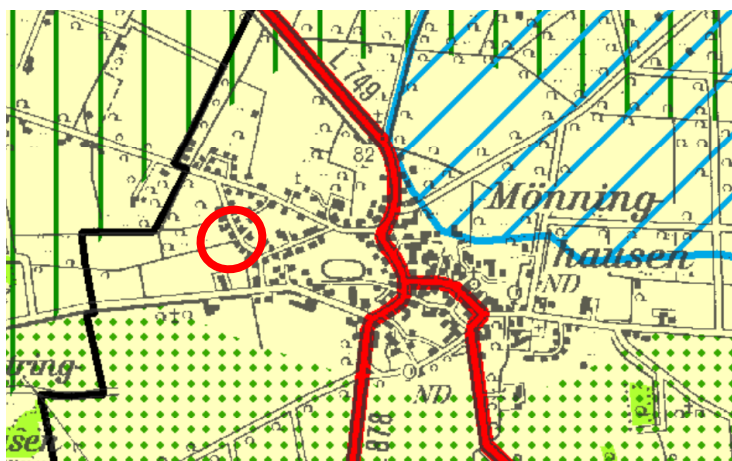


Das Plangebiet hat eine Größe von rund 0,3 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3 Übergeordnete Vorgaben

3.1 Darstellung in der Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt den Geltungsbereich aufgrund der Größe des Ortes Mönninghausen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Das Plangebiet gehört zur Ortslage Mönninghausen.



Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; Blatt 3 (ohne Maßstab)

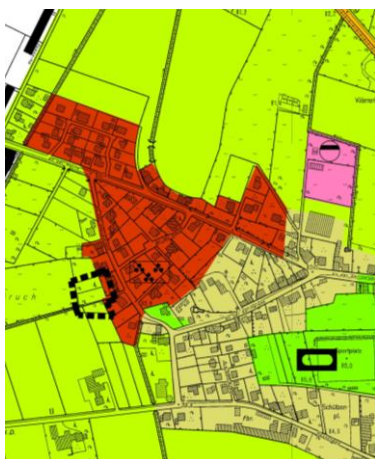
3.2 Flächennutzungsplanung

Der Bebauungsplan ist nach § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

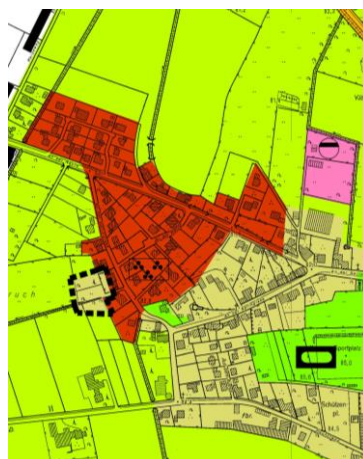
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Geseke weist für den Geltungsbereich bislang hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB sowie einen schmalen Streifen als Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO aus.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens wird demnach im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Im Rahmen der 117. Änderung werden die bisherigen Darstellungen in diesem Planbereich in Mischbauflächen gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO geändert. Mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan „westlich An der Springlake“ dann auch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.



rechtswirksamer FNP



geplante 117. Änderung des FNP

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom, Az.: durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

4 Planinhalte

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist die Stadt Geseke bei den Festsetzungsmöglichkeiten der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Regelungen nach § 9 BauGB gebunden. Im Rahmen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „westlich An der Springlake“ werden daher weitergehende Regelungen und Festsetzungen getroffen.

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung /Bauweise

Das Plangebiet wird aufgrund der angestrebten Nutzung als Autogarage für Oldtimer, Youngtimer und Sportwagen und bereits vorhandener Nutzung einer Restaurationswerkstatt entsprechend als Mischgebiet in Anlehnung an § 6 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Gebäude und Einrichtungen, die dem Betrieb des hier vorhandenen Reparatur- und Restaurationsbetriebes für PKW dienen. Dazu zählen: Werkstätten, Garagen, Abstellplätze und -gebäude.

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt bestimmt. In Anlehnung an § 19 BauNVO wird die Grundflächenzahl mit 0,6 festgesetzt. Das entspricht der Obergrenze des § 17 BauNVO für ein Mischgebiet. Die Geschossflächenzahl wird analog zu der zulässigen Zweigeschossigkeit mit 1,2 festgesetzt.

Zu dem gilt die offene Bauweise. Mit den getroffenen Festsetzungen fügt sich das Vorhaben rückwärtig zu der bestehenden Wohnnutzung in eben diese ein, ohne überdimensioniert zu wirken.



4.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche.

Um wie zuvor erläutert keinen unmaßstäblichen Gewerbebetrieb im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung zu ermöglichen, werden die Baugrenzen so festgelegt, dass diese die bestehenden Baukörper relativ eng umschließen. Das Baufenster für den geplanten Neubau wird durch die Festsetzung einer Baulinien bereits im Plan verbindlich festgeschrieben, so dass der Standort bereits aus dem Bebauungsplan abgelesen werden kann.

Die neu zu errichtende Autogarage wird im Südwesten des Plangebiets positioniert, da das Grundstück im Norden bereits durch die bestehende Nutzung bereits vollständig ausgenutzt ist. Die Ausrichtung am westlichen Plangebietsrand ergibt sich aus der notwendigen Zufahrts- und Rangierfläche vor der geplanten Autogarage. Daher ist ein anderer Standort auf dem Grundstück nicht umsetzbar.

4.3 Erschließung

Die Position der neu geplanten Autogarage ergibt sich auch aus der geplanten Zufahrt/Zuwegung, die südlich des Gebäudes An der Springlake 20 verläuft und als solche planungsrechtlich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier. Zuwegung festgesetzt wird.

4.4 Grünordnung

Die restliche Fläche im Süden des Plangebiets, die nicht als Zufahrts- und Rangierfläche benötigt wird, wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, so dass dieser Teilbereich in die naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung positiv einfließen kann.

Des Weiteren wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest eine Eingrünung der neuen geplanten Halle und somit eine Einbindung in das Landschaftsbild gefordert. Da im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans nach Westen hin keine Eingrünung hinter der geplanten Halle aufgrund des begrenzten Platzes möglich ist, findet eine Einbindung in die Landschaft westlich des Plangebiets statt. Direkt westlich angrenzend an das Plangebiet wird zukünftig zunächst die in der Planzeichnung dargestellte Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert. Direkt an diese Maßnahme angrenzend werden als Sichtschutz für die neue geplante Halle und Einbindung in das Landschaftsbild auf dem Flurstück 62 der Flur 7 in der Gemarkung Mönninghausen 5 standortgerechte, heimische Laubbäume mit folgender Pflanzqualität gepflanzt:

- 3x Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm und einer Stammhöhe von mindestens 180 cm
- 2x Heister 150 cm hoch (Forstware aus regionaler Herkunft)
- es sind folgende Arten zu verwenden: Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Birke (*Betula pendula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eberesche, Stieleiche (*Quercus robur*)

Die Anpflanzung ist auf Dauer zu erhalten und per Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.



4.5 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche

Damit das Vorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte auslöst werden in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Nebenbestimmung zum Lärmschutz aus der Baugenehmigung vom 12.03.2009 verbindlich festgesetzt. Diese lauten wie folgt:

1. Die Betriebszeit wird auf werktags von 08:00 bis 18:00 Uhr festgesetzt.
2. Der Betrieb darf nur innerhalb des Gebäudes durchgeführt werden. Im gesamten Außenbereich dürfen keinerlei Arbeiten durchgeführt werden.
3. Innerhalb der Werkstatt dürfen keine lärmintensiven Arbeiten (Karosseriearbeiten, lärmintensive Schleif-, Bohr- und Sägearbeiten, etc.) ausgeführt werden. Lärmintensive Maschinen und Anlagen (Schleifanlagen, Absauganlagen etc.) dürfen nicht eingesetzt werden.
4. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:
An der Springlake 18 a, 22 und 20
bei Tage 55 dB(A)
gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503). Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 - 22:00 Uhr.
5. Auf Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde hat der Betreiber die Einhaltung der unter Punkt 4 genannten Nebenbestimmung durch Messung einer nach § 26 BImSvHG bekanntgegebenen Messstelle nachweisen zu lassen. Auf Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde muss der Betreiber durch zusätzliche bauliche- und /oder betriebliche Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung des zulässigen Richtwertes der unter Punkt 4 genannten Nebenbestimmung sicherstellen, wenn dieser nicht eingehalten wird.

5 Sonstige Belange

5.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Dennoch wird folgender Hinweis mit aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung



von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02947/888-600, Fax: 02947/888-80) und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02961/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).

5.2 Immissionsschutz

Bereits heute befindet sich auf dem Betriebsgelände eine Restaurationswerkstatt. Das Plangebiet wird als Mischgebiet festgesetzt. In diesem Gebietstyp sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einzuhalten. Daher wurden die Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung vom 12.03.2009 als textliche Festsetzung in den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen (siehe Kapitel 4.5). Immissionsschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Nachbarnutzungen (Wohngebiet) sind daher erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Des Weiteren hat das Büro Dräger Akustik eine Stellungnahme verfasst, aus der hervorgeht, dass durch den Beitrag der von den geplanten Nutzungen des Betriebes TP Engineering Toni Planken verursachten Fahrzeugbewegungen auf öffentlichen Verkehrsflächen keine Verkehrslärmerhöhungen zu erwarten sind, die wesentlich zu einer Überschreitung der Orientierungswerte für den Städtebau aus Beiblatt zu DIN 18055 Teil oder der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV beitragen könnten. Auch eine im Sinne der TA Lärm wesentliche Verkehrslärmerhöhung ist damit nicht zu erwarten.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Strom und Gas sowie die Entsorgung ist bereits über die Straße „An der Springlake“ sichergestellt. Die Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

6 Umweltbelange

FFH-Vorprüfung

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401). In der Regel liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor, wenn bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten einhalten. Da sich das Plangebiet in einer Entfernung von ca. 200 m zu dem Vogelschutzgebiet befindet, ist daher in einer FFH-Vorprüfung eine mögliche Beeinträchtigung des Vogel-



schutzgebiets „Hellwegbörde“ zu prüfen. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „westlich An der Springlake“ in Verbindung mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Vogelarten und die Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

Umweltbericht

Für dieses Bebauungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung und wurde vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „westlich An der Springlake“ der Stadt Geseke wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme der Böden und eine Erhöhung des Versiegelungsgrades einhergeht. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Planung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wurde ebenfalls durch das Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt und liegt dieser Begründung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „westlich An der Springlake“ der Stadt Geseke löst unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. Septem-



ber) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft eine Entscheidung über die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange.

Der Bebauungsplan legt für das Plangebiet ein Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 fest. Demnach können 60 % der MI-Flächen bebaut werden (Code 1.1). Für die verbliebenen 40 % wird der Biototyp „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3) festgelegt. Für die Verkehrsfläche wird ebenfalls eine Vollversiegelung angesetzt (Code 1.1). Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird als Extensivrasen (Code 4.6) entwickelt. Da im Bebauungsplan festgesetzt ist, dass als Sichtschutz 5 großkronige Laubbäume gepflanzt werden sollen, werden zusätzlich noch 5 Einzelbäume (Code 7.4), die mit einem Kronentraufbereich von 30 m² bedacht werden, mit eingerechnet.

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 3.836 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 3.650 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 186 Biotopwertpunkte erforderlich.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von 186 Biotoppunkten bewertet. Die Kompensation dieses Wertpunktedefizits erfolgt durch Ökopunkte der Naturschutzstiftung Geseke, die durch den Vorhabenträger erworben werden. Der Ausgleich wird auf der Ökokonto-Fläche „Pohlsbreite“ auf dem Flurstück 161, Flur 22 in der Gemarkung Geseke nachgewiesen. Das Flurstück soll zu einer Mager-Grünlandfläche entwickelt und die vorhandenen Gehölzstrukturen durch Pflegemaßnahmen aufgewertet werden.



8 Monitoring

Die Stadt Geseke wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Stadt Geseke
Der Bürgermeister

im Dezember 2019

Geseke,.....

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari